

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden sie keine Anwendung.

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten haben keine Geltung, soweit wir sie nicht ausdrücklich anerkennen, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos entgegennehmen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen oder künftigen Lieferverträge, ohne dass auf diese in jedem Einzelfall erneut hingewiesen werden muss.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen und Aufträge

Unsere Bestellungen müssen unverzüglich in Textform bestätigt werden. Ist die Bestellsannahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Bestellung bei uns eingegangen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Mündliche Bestellungen bedürfen ebenso wie andere Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei EDV-mäßiger Bestellung ersetzt der Namenseindruck die Unterschrift.

Wir sind berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Aufträgen etwa erforderliche Änderungen vorzunehmen, es sei denn, diese wären für den Lieferanten unzumutbar.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Versendungs- und Verpackungskosten grundsätzlich ein. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Übernehmen wir ausnahmsweise ausdrücklich die Versand- und Verpackungskosten selbst, sorgt der Lieferant – soweit wir keine besonderen Weisungen erteilen – für die kostengünstigste Verfrachtung. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

Nachträgliche Preisänderungen, auch bei von uns festgelegten Änderungen der Ausführungen, bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Preisermäßigungen beim Lieferanten, z. B. Listenpreissenkung, kommen uns jedoch zugute.

Die Zahlung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung bei vollständiger und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und Rechnungserhalt in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats zum 28. des Monats, ansonsten zum 15. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung (mit unseren Bestelldaten) als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. die Leistungen erbracht worden sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt uns überlassen.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

Für von uns zu leistende Anzahlungen müssen uns genehme Bankbürgschaften mit einer Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung durch den Lieferanten gestellt werden.

Forderungsabtretungen oder Einzugsermächtigungen bedürfen unserer Zustimmung. Die Zustimmung zu Abtretungen wird von uns nicht ohne Grund versagt werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen/Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Gefahrübergang, Lieferzeit und Lieferung, Eigentum

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen - auch wenn Versendung vereinbart worden ist - erst mit Übergabe der Ware an der von uns vorgegebenen Abladestelle auf uns über. Ist die Abladestelle nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unserem Geschäftssitz in 78567 Fridingen zu erfolgen.

Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Vorzeitige (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Umstände, die zur Verzögerung der Lieferung führen könnten, sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen, ansonsten können sie den Lieferanten nicht entlasten.

Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall erheblicher Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, sind wir dann zum Rücktritt berechtigt, wenn uns andernfalls ein erheblicher Nachteil entstehen würde.

Ist der Lieferant in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 0,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Transport- und Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen oder ähnliche mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse – auch im Bereich unserer Zuliefererbetriebe – befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahme- und Zahlungsverpflichtung. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten ordnungsgemäß zu lagern.

Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware, ggf. unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung, ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. Gewährleistungsansprüche

Für Mängelansprüche haftet der Lieferant – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – für die Dauer von 36 Monaten ab Gefahrübergang.

Die Annahme und Bezahlung erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit und Tauglichkeit. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB), es sei denn, es handelt sich um offensichtliche Mängel. Insoweit gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Kalendertagen ab Lieferung abgesendet wird.

Der Lieferant garantiert einwandfreie Qualität. Er garantiert, dass die Ware die von uns festgelegten qualitativen und maßgeblichen Eigenschaften sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.

Die Rechtsfolgen mangelhafter Lieferung bzw. des Fehlens zugesicherter Garantien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass wir in allen Fällen auch die kostenlose Beseitigung der Mängel verlangen können. Anfallende Nebenkosten, z. B. für zusätzliche Kontrollen, Montage und Fracht, trägt der Lieferant. Beanstandete Ware kann von uns unfrei zurückgesandt werden.

Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und

nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, dass ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils vom Lieferanten ohne nennenswerten Aufwand durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird und die Mängelbeseitigung deshalb aus unserer Sicht nicht als konkludentes Anerkenntnis einer Mängelbeseitigungspflicht zu werten ist.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewandten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt davon unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 6 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant hat uns in Textform mitzuteilen, falls für die zu liefernde Ware ein eigenes oder fremdes Patent oder Gebrauchsmuster besteht. Er haftet im Falle seines Verschuldens dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Er verpflichtet sich für diesen Fall, uns bzw. unsere Abnehmer für jeden Schaden schadlos zu halten, der aus einer Verletzung in- oder ausländischen Schutzrechts durch die von uns gelieferte Ware entsteht. Er erklärt sich bereit, uns auf unser Verlangen Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, der wegen einer solchen Verletzung irgendwelcher Schutzrechte gegen uns anhängig gemacht wird, oder in diesen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten.

7. Erfüllung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Anwendung unserer Unternehmensleitlinie – Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und behördlichen Vorschriften im Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Energieeffizienz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Der Lieferant achtet weiterhin im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren auf eine umweltschonende und ressourcensparende Leistungserbringung. Die Bewertung der Beschaffung kann ggf. auf energiebezogenen Aspekten basieren. Ein Umwelt-/Arbeitsschutzmanagementsystem ist vom Lieferanten aufzubauen und aufrecht zu erhalten, konform zu DIN EN ISO 14001 / DIN ISO 45001 oder vergleichbaren Normen und Standards. Auch zum Thema Unternehmensethik- und Nachhaltigkeit binden wir unsere Lieferanten in die Verantwortung mit ein. Für alle zukünftigen, neuen Lieferantenbeziehungen sehen wir daher die Anerkennung der Unternehmensleitlinie – Code of Conduct der Hammerwerk Fridingen GmbH und deren Tochterunternehmen durch den Lieferanten als verbindliche Grundlage einer Geschäftsbeziehung an. Für bestehende Geschäftsbeziehungen setzen wir das Einverständnis voraus, im Rahmen einer (Folge-)Beauftragung (Beschaffung) unsere Unternehmensleitlinie – Code of Conduct ebenfalls anzuerkennen. Nur durch eine schriftliche Ablehnung kann der Lieferant diesem widersprechen. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall eine Beschaffungsentscheidung überprüft und ggf. die Lieferantenbewertung negativ beeinflusst werden kann.

Der Lieferant verpflichtet sich Ausfuhr- und Wirtschaftssanktionen zu prüfen und entsprechend Nachweise, Zertifikate oder Erklärungen (z.B. Sicherheitserklärung als Lieferant zur Sicherung der Lieferkette als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO, Bekanntes Versender gemäß EU Verordnungen des Europäischen Parlamentes und Rates Nr. 300/2008 vom 11.3.2008, Nr. 952/2013 vom 9.10.2013 in Verbindung mit Unionszollkodex-DVO 2015/2447 vom 24.11.2015) vorzuhalten und auf Anfrage an uns zu übermitteln.

8. Eigentumssicherung

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen oder dergleichen, die von uns gestellt oder bezahlt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergeben noch für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten oder sonst in Zusammenarbeit mit uns entwickelten bzw. weiterentwickelten Gegenstände. Von uns gestellte oder bezahlte Fertigungsmittel bleiben bzw. werden unser Eigentum und sind an uns nach Aufforderung auszuhändigen.

9. Produzentenhaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

10. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die rechtlich geschützt sind, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, während der Dauer der Zusammenarbeit sowie über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus für die Dauer von 5 Jahren vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnungen eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden. Beratern darf Zugang zu vertraulichen Informationen gewährt werden, sofern diese dem Berufsgeheimnis unterliegen oder diese sich zuvor zu den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages verpflichtet haben. Mitarbeiter oder sonstige Dritte, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen, werden über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entsprechend belehrt. Unterlieferanten sind in gleicher Weise zu verpflichten.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung unter Abs. 1 hat der Lieferant an uns eine Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Im Falle des Streits über die angemessene Höhe der Vertragsstrafe kann der Lieferant die Vertragsstrafe vor dem LG Rottweil überprüfen lassen. Für vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen wird die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Die Pflicht zum Ersatz des entstandenen Schadens bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt, wobei die verwirkte Vertragsstrafe auf den zu ersetzenden Schaden anzurechnen ist.

11. Ausführung von Arbeiten, Haftung

Personen, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung (Richtlinie für Fremdfirmen) einschließlich der für das Betreten und Verlassen des Werks bestehenden Vorschriften zu beachten.

Wir haften im Übrigen entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht), d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Lieferanten haften.

Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Gesetzlicher Mindestlohn

Der Lieferant sichert zu, seit dem 01.01.2015, dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes in Deutschland, und zukünftig an seine, unter den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallenden, Arbeitnehmer ein Arbeitsentgelt zu bezahlen, welches in seiner Höhe mindestens dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn in der dann jeweils geltenden Fassung entspricht.

Der Lieferant verpflichtet sich, lediglich solche Nachunternehmer oder Leiharbeitsunternehmen zu beauftragen, die an ihre unter das Mindestlohngesetz fallenden Arbeitnehmer ein Arbeitsentgelt bezahlen, das in seiner Höhe zumin-

dest dem vom Gesetzgeber dann jeweils festgesetzten Mindestlohn entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, seine insoweit eingesetzten Nachunternehmer und Leiharbeitsunternehmen entsprechend zu kontrollieren.

Der Lieferant ist auf unsere Anforderung verpflichtet, uns während der Dauer des Vertragsverhältnisses monatlich, spätestens jedoch drei Monate nach Durchführung der Arbeitsleistung, einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns an seine im Rahmen dieses Vertrages beschäftigten, unter das Mindestlohngesetz fallenden, Arbeitnehmer vorzulegen (z.B. durch Vorlage anonymisierter Lohn-/Gehaltsabrechnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und das hierfür bezahlte Arbeitsentgelt). Ebenso verpflichtet sich der Lieferant, auf unsere Anforderung monatlich einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Leiharbeitsunternehmen an deren unter das Mindestlohngesetz fallende Arbeitnehmer vorzulegen.

Sollte der Lieferant der Verpflichtung zur Einsichtnahme trotz Aufforderung durch uns nicht nachkommen, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 320, 273 BGB in Höhe von 20 % der für die jeweiligen Monate abgerechneten Nettoauftragssumme zzgl. USt. des Lieferanten zu.

Die weitergehenden Haftungsregelungen in dieser Vereinbarung bleiben von der Haftung nach den vorstehenden Absätzen 1 – 4 und ihren Folgen im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Für alle Rechtsbestimmungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht).

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware entsprechend unseren Angaben zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist Fridingen. Gerichtsstand ist der Sitz des für Fridingen zuständigen Gerichts. Wir können jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragungslücken.

Stand: Juli 2021